



DOSSIER

zum

Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Vorschlag für das generationengerechteste Gesetz der 18. Legislaturperiode

Stand: 06.09.2016

1 Das Gesetz¹

Der Bundestag hat am Freitag, den 7. November 2014, die Einführung des Elterngeld Plus beschlossen. Die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD sowie das Bündnis 90/Die Grünen stimmten einstimmig für den entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung in einer durch den Familienausschuss noch einmal leicht veränderten Fassung.² Die Linksfraktion enthielt sich der Stimme.³

Dieses Dossier thematisiert lediglich die Gesetzesinhalte, die die Einführung und Ausgestaltung des Elterngeld Plus Gesetzes betreffen. Dieses ist die Neuerung des seit 2007 geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG).

Das Gesetz gilt seit dem 1. Januar 2015 und betrifft Eltern von Kindern, die seit dem 1. Juli 2015 geboren werden. Intention des Gesetzes ist, die Vereinbarungsbedingungen von in Teilzeit arbeitenden Eltern zu verbessern. Beim vorherigen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) verringerten sich die Lohnersatzbezüge der Teilzeitarbeit aufgrund der Elternzeit. Es gab keinen Vorteil von Teilzeitarbeit beider Partner gegenüber einem vollzeitigen Elterngeldbezug.⁴

Eine Kombination aus Elterngeldbezug und Teilzeitarbeit war bereits vorher auf der Basis des BEEG von 2007 möglich, der Lohn aus der Teilzeitbeschäftigung minderte jedoch die Höhe des ausgezahlten Elterngeldes, ohne dass sich deshalb die Bezugsdauer verlängert hätte.⁵ Das neue Gesetz ermöglicht, dass Eltern ihre staatliche Förderung während der Elternzeit aus drei Elementen zusammensetzen können: Basiselterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonusmonate. Diese Elemente lassen sich seit dem Gesetzesbeschluss kombinieren.⁶

2. Bewertung des Gesetzes hinsichtlich der von der SRzG erarbeiteten Kriterien

2.1 Auswirkungen des Gesetzes

Bereits im Jahr 2012 wurde im achten Familienbericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die fehlende Möglichkeit zur Reduzierung der Arbeitszeit, die auf finanzielle und betriebliche Ursachen zurückzuführen war, kritisiert.⁷ Die Intention des Gesetzentwurfs war, Eltern dabei zu unterstützen, ihre Vorstellungen von einer partnerschaftlichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf umzusetzen.⁸ Das Ziel der Bundesregierung war dabei zum einen, die Elternpaare, die sich partnerschaftlich um die Kinderbetreuung kümmern, stärker zu unterstützen, und zum anderen den Müttern, die früher ins Berufsleben zu-

¹ Der Gesetzestext ist unter folgendem Link zu finden:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl114s2325.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl114s2325.pdf%27%5D__1473145064811.

² Pressemeldung des Deutschen Bundestages (2014).

³ Deutscher Bundestag, Sitzung 64 (2014): 6018.

⁴ Berghahn (2015): 100.

⁵ Textarchiv des Deutschen Bundestages (2014a).

⁶ Süddeutsche Zeitung (2015).

⁷ Bündnis 90/Die Grünen (2014): 3.

⁸ Deutscher Bundesrat (2014): 304.

rückkehren und sich zeitgleich um die Kinderbetreuung kümmern wollen, bessere Bedingungen zu schaffen.⁹

Wenn beide Elternteile nach der Geburt des Kindes nacheinander eine berufliche Auszeit für die Betreuung des Kindes nahmen, konnte das vorherige Elterngeld maximal für eine Dauer von 14 Monaten bezogen werden. Wenn aber ein Elternteil oder sogar beide weiter in Teilzeit arbeiteten, hat sich der Elterngeldanspruch nicht verlängert. Beidseitige Teilzeitarbeit der Eltern brachte keinen Vorteil gegenüber vollzeitigem Elterngeldbezug, da sich die Lohnersatzbezüge verringerten und die Eltern sich die Zeit aufteilen mussten.¹⁰ Wer einer Teilzeitbeschäftigung nachging, erhielt deshalb weniger Elterngeld.¹¹ Viele Teilzeit-Arbeitnehmer blieben aufgrund dessen zu Hause.¹² Diese Lücke wurde mit der Einführung des Elterngeld Plus geschlossen.¹³ Nun können Eltern dieses bei gleichzeitiger Teilzeitarbeit doppelt so lange beziehen wie bisher.¹⁴ Die maximale Bezugsdauer des Elterngeld Plus liegt folglich bei 28 Monaten.¹⁵ Diese steht in Teilzeit arbeitenden Eltern zu, wenn diese den neuen Partnerschaftsbonus einlösen.¹⁶ In folgendem Abschnitt wird dies genauer erläutert:

Wenn sich beide Eltern dazu entscheiden, Zeit für das Kind zu nehmen, gleichzeitig aber auch Zeit in den Job investieren wollen, bekommen sie Partnerschaftsboni. Vorausgesetzt, beide Elternteile arbeiten während des Elterngeldbezugs in Teilzeit (25-30 Wochenstunden), erhöhen sie damit die Bezugsdauer der staatlichen Leistung. Es gibt für jeden Partner vier zusätzliche Elterngeld-Plus-Monate.¹⁷ Somit werden aus einem Elterngeldmonat zwei Elterngeld Plus-Monate. Das Elterngeld Plus wird zusätzlich zum Teilzeiteinkommen gezahlt.¹⁸

Eltern haben gemeinsam Anspruch, zwölf Monate lang Elterngeld zu beziehen. Erfolgt für zwei Monate eine Einkommensminderung, können sie für zwei weitere Monate Elterngeld beziehen. Diese werden folglich als Partnermonate bezeichnet. Ein Elternteil kann Elterngeld nur beziehen, wenn er es mindestens für zwei Monate in Anspruch nimmt. Paare können selbst entscheiden, ob ein Elternteil das ganze Jahr zu Hause bleibt oder ob beide sich diese Zeit teilen. Genauso können sie entscheiden, ob sie gemeinsam wieder in den Beruf einsteigen oder nacheinander.¹⁹

Insgesamt können also 12 plus zwei Monate zu maximal 24 plus vier Elterngeld-Plus-Monaten werden und für Elternpaare, die beide in Teilzeit arbeiten, gibt es einen Partnerschaftsbonus.²⁰ Es folgt ein Beispiel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Kombination von Elterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus:

⁹ Textarchiv des deutschen Bundestages (2014a).

¹⁰ Berghahn (2015): 100.

¹¹ Süddeutsche Zeitung (2015).

¹² Reimann (2014).

¹³ Deutscher Bundestag, Sitzung 55 (2014): 6006.

¹⁴ Deutscher Bundestag, Sitzung 64 (2014): 6016.

¹⁵ Pressemeldung des Deutschen Bundestages (2014).

¹⁶ Süddeutsche Zeitung (2015).

¹⁷ Deutscher Bundestag, Sitzung 64 (2014): 6006.

¹⁸ Deutscher Bundesrat (2014): 286.

¹⁹ Deutscher Bundestag, Sitzung 55 (2014): 5076.

²⁰ Deutscher Bundesrat (2014): 286.

„Pausiert etwa die Mutter für sechs Monate und bezieht volles Elterngeld, so kann sie anschließend für zwölf Monate Elterngeld Plus beziehen. Ihr Partner kann zwei Monate Elterngeld oder vier Monate Elterngeld Plus nutzen. Arbeiten beide im Anschluss für mindestens vier Monate Teilzeit mit 25 bis 30 Wochenstunden, können beide jeweils für diese vier Monate Elterngeld Plus erhalten. Möglich ist auch, dass Mutter und Vater nach der Geburt bis zu 30 Stunden in der Woche in Teilzeit arbeiten und gemeinsam je 14 Monate Elterngeld Plus beziehen. Im Anschluss könnten auch sie den Partnerschaftsbonus nutzen. Alleinerziehende können das neue Elterngeld Plus im gleichen Maße nutzen und zusammen mit den Partnermonaten statt der 14 regulären Elterngeldmonate bis zu 28 Elterngeld Plus-Monate in Anspruch nehmen“.²¹

Der Grund für die Änderung des Gesetzes ist, dass Eltern, die in der Elternzeit in Teilzeit arbeiten, länger Elterngeld Plus bekommen und somit über einen längeren Zeitraum die Möglichkeit haben, Zeit für die Familie und den Job zu haben.²² Die Partnermonate beim Elterngeld führen auf Seiten der Mütter zu einem früheren beruflichen Wiedereinstieg. Auf Seiten der Väter führen sie zu einer höheren Beteiligung an der Kinderbetreuung.²³

Der Familienausschuss hat den ursprünglichen Gesetzentwurf nachgebessert. Folglich werden Alleinerziehende mit gemeinsamem Sorgerecht beim Partnerschaftsbonus nicht vernachlässigt.²⁴ Indem diese ebenfalls den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen können, profitieren sie genauso wie Elternpaare und erhalten vier zusätzliche Elterngeld-Plus-Monate. Eltern erhalten durch das neue Gesetz Planungssicherheit.

Franziska Brantner vom Bündnis 90/Die Grünen kritisiert das Modell trotz Nachbesserung des Gesetzesentwurfs mit Blick auf Alleinerziehende weil diese die 25 bis 30 Stunden Arbeitszeit kaum schaffen können. Auch für Mütter, die mit einem Partner zusammenleben, aber nicht auf 25 Stunden hochgehen können, weil sie sich z.B. schon mit Minijobs herumschlagen, greift das Modell nicht. Außerdem bezeichnet Brantner das Modell für Alleinerziehende, die auf ALG-II angewiesen sind, ebenso als unfair.²⁵ Es gibt auch nach dem dritten Lebensjahr des Kindes Phasen, in denen die Eltern eine Auszeit brauchen (z.B. die Zeit der Einschulung). Aus diesem Grund ist es seit Eintritt des neuen Gesetzes möglich, bis zu 24 Monate einer Elternzeit bis zum achten Lebensjahr des Kindes zu nehmen. Folglich erhalten Eltern mehr Zeit und mehr Flexibilität bei der Betreuung und der Unterstützung ihrer Kinder.²⁶ Diese 24 Monate können in drei statt bisher zwei Abschnitte aufgeteilt werden.²⁷ Elternzeit muss vor dem dritten Geburtstag sieben Wochen und nach dem dritten Geburtstag des Kindes lediglich 13 Wochen im Voraus beim Arbeitgeber angemeldet werden.²⁸ Die Zustimmung für einen Antrag auf Teilzeit in der Elternzeit gilt automatisch als erteilt, wenn der Arbeitgeber auf diesen nicht innerhalb einer bestimmten Frist reagiert. Den Unternehmen wird zum Ausgleich

²¹ Süddeutsche Zeitung (2015).

²² Deutscher Bundestag, Sitzung 55 (2014): 5072

²³ Deutscher Bundesrat, Sitzung 925 (2014): 286-287.

²⁴ Deutscher Bundestag, Sitzung 55 (2014): 5073.

²⁵ Deutscher Bundestag, Sitzung 55 (2014): 5082.

²⁶ Deutscher Bundestag, Sitzung 64 (2014): 6006.

²⁷ Pressemeldung des Deutschen Bundestages (2014).

²⁸ Süddeutsche Zeitung (2015).

die Möglichkeit eingeräumt, den dritten Elternzeitabschnitt beim Antrag des Arbeitnehmers im Falle dringender betrieblicher Gründe zu verschieben.²⁹

Zusätzlich gibt es eine Sonderregelung: Eltern von Mehrlingen haben einen Elterngeldanspruch pro Geburt. Zusätzlich erhalten sie einen Mehrlingszuschlag in Höhe von 300 Euro.³⁰ Vor Eintritt des Gesetzes galt der Anspruch auf Elterngeld noch pro Kind, da das Urteil des Bundessozialgerichts festgestellt hat, dass bei Mehrlingsgeburten pro Kind ein Elterngeldanspruch entsteht. Das Familienministerium antwortete dem Gericht in einem Schreiben Anfang August 2014, dass die Einsparungen bei den Mehrlingsgeburten nötig seien, um den Partnerschaftsbonus zu finanzieren. Folglich liegt hier eine Umlagefinanzierung vor. Mehrausgaben in Höhe von 75 Millionen Euro bei den Partnermonaten stehen Einsparungen in Höhe von 100 Millionen Euro bei den Eltern von Mehrlingen entgegen.³¹

Am neuen Gesetz kann kritisiert werden, dass die Tatsache, dass das Arbeitslosengeld II auf das Elterngeld angerechnet wird, ungerecht ist. Da der Anspruch auf Elterngeld nicht mehr pro Kind, sondern nur noch pro Geburt gilt, werden die Eltern von Mehrlingen benachteiligt. Diese Benachteiligung wird auch durch den Zuschlag bei Mehrlingsgeburten nicht ausgeglichen. Dies wurde von der Opposition kritisiert. Entsprechende Initiativen, die von dieser ausgingen, wurden mehrheitlich vom Bundestag abgelehnt.³²

2.2 Bezug zur Generationengerechtigkeit

Die neuen Regelungen zum Elterngeld Plus und zu der Elternzeit sind für alle Eltern gültig, deren Kinder seit dem 1. Juli 2015 geboren werden. Dies kann als eine Maßnahme gegen die negativen Entwicklungen des demographischen Wandels betrachtet werden, da die Regelungen Eltern bezüglich eines möglichen Kinderwunsches motivieren könnten.³³

Laut Katja Dörner vom Bündnis 90/Die Grünen schließt das Elterngeld Plus eine Gerechtigkeitslücke, die für Eltern relevant ist, die schon relativ kurz nach der Geburt ihres Kindes wieder in Teilzeit arbeiten wollen.³⁴ Vollzeitwerbstätige Mütter sind in einem erschreckenden Ausmaß von Burn-out betroffen.³⁵ Außerdem befinden sich junge Eltern im Alter zwischen 25 und 45 Jahren oftmals in einer Rushhour des Lebens. Dort stehen die zwei Wünsche, erstens im Beruf durchzustarten und damit eine Existenzgrundlage für die Familie schaffen zu können, sowie zweitens Kinder zu bekommen und Zeit für die Familie zu haben, häufig gleichzeitig im Vordergrund. Dazu kommt die nicht selten anfallende Pflege der eigenen Eltern. Elterngeld Plus ist eine Politik für beide Geschlechter, denen die Möglichkeit geschaffen wird, sich die Zeit für die Arbeit und die Familie partnerschaftlich zu teilen. Das Elterngeld Plus bietet einen Schonraum für junge Familien. Diese haben die Möglichkeit, sich im ersten

²⁹ Deutscher Bundestag, Sitzung 64 (2014): 6006.

³⁰ Perspektive Wiedereinstieg (2014).

³¹ Deutscher Bundestag, Sitzung 64 (2014): 6008.

³² Deutscher Bundestag, Sitzung 64 (2014): 6011.

³³ Deutscher Bundestag, Sitzung 64 (2014): 6007.

³⁴ Deutscher Bundestag, Sitzung 64 (2014): 6013.

³⁵ Deutscher Bundestag, Sitzung 55 (2014): 5078.

Lebensjahr eines Kindes voll und ganz auf die Familie zu konzentrieren.³⁶ Dies könnte als Maßnahme für eine bessere Generationengerechtigkeit gesehen werden, da junge Eltern im Vergleich zu Berufstätigen in einem anderen Alter somit weniger benachteiligt sind. Vor Eintritt des Elterngeld Plus war es so, dass die Frauen, die frühzeitig wieder angefangen haben, zu arbeiten, weniger Geld bekommen haben. Insofern stellt das Gesetz finanziell Gleichberechtigung her.³⁷

Da Eltern seit Eintritt des Gesetzes bis zu 24 Monate Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes nehmen können, wird bewusst die Schulzeit der Kinder berücksichtigt.³⁸ Damit werden faire Chancen für die Generation der Kinder im Schulalter geschaffen.

Noch vor ungefähr 40 Jahren haben gut ausgebildete junge Frauen meist auf Grund ihrer Kinder den Arbeitsmarkt verlassen, um erst nach einigen Jahren ihre Arbeit wieder aufzunehmen. Durch das Elterngeld Plus haben diese Frauen heute die Möglichkeit, als Teilzeitkräfte bereits früher in den Beruf zurückzukehren.³⁹ Dies kann zum einen als Vorteil für Arbeitgeber gesehen werden, zum anderen ist dies fair gegenüber den anderen Generationen, die während dieser Zeit arbeiten.

In Frankreich hat eine Mutter im Durchschnitt mehr als zwei Kinder. In Deutschland hingegen sind es lediglich 1,47 Kinder pro Frau.⁴⁰ Laut Dr. Silke Launert (CDU/CSU) liegt in Deutschland folglich ein Problem des demographischen Wandels vor, das es zu lösen gilt. Launert sagte in ihrer Rede im Bundesrat, dass eine Gesellschaft drei Dinge benötigt: Frieden, Wirtschaft und Kinder. Dabei dürfe das dritte nicht für das zweite Ziel vernachlässigt werden.⁴¹

2.3 Verwendung der Begriffe „Generationengerechtigkeit“ und „Nachhaltigkeit“

Im Gesetz kommen die Begriffe „Generationengerechtigkeit“ und „Nachhaltigkeit“ nicht vor. Dies ist nachvollziehbar, wenn man berücksichtigt, dass es nicht die primäre Intention des Gesetzes ist, generationenungerechte Zustände zu beseitigen. Vielmehr zielt es auf die Bekämpfung von Ungerechtigkeit bezüglich junger Eltern ab. Ein Bezug zum Thema Nachhaltigkeit ist nicht erkennbar.

2.4 Grad der Innovation/Vorbildfunktion

Die Recherche zu Reformen anderer Länder zeigt, dass Eltern in Israel oder Frankreich oftmals schon wenige Monate nach der Geburt wieder arbeiten. Dies ist deutlich früher als in Deutschland. Somit ist der Schonraum, der Eltern in Deutschland durch das Elterngeld Plus während einem ganzen Jahr auch mit finanziellen Vergünstigungen geschaffen wird, im Ver-

³⁶ Deutscher Bundestag, Sitzung 55 (2014): 5072.

³⁷ Deutscher Bundestag, Sitzung 55 (2014): 5084.

³⁸ Deutscher Bundestag, Sitzung 55 (2014): 5073.

³⁹ Deutscher Bundestag, Sitzung 55 (2014): 5081.

⁴⁰ Statistisches Bundesamt (2014).

⁴¹ Deutscher Bundestag, Sitzung 55 (2014): 5083.

gleich zu anderen Ländern, nicht selbstverständlich. Dieser finanzielle Ausgleich ist laut der Bundesministerin für Familie, Manuela Schwesig, international sehr außergewöhnlich.⁴²

Bezüglich der Flexibilität der Arbeitgeber hingegen, könnte Frankreich für Deutschland ein Vorbild sein. Wie auch in den Niederlanden werden dort Zeitchartas vorgegeben, anhand derer der Arbeitgeber mit seinem Arbeitnehmer die zeitlichen Rahmenbedingungen der Arbeit aushandelt. Dies führt dazu, dass nicht alle Arbeitnehmer desselben Unternehmens von X bis Y Uhr arbeiten, sondern Arbeitnehmer 1 beispielsweise eine Stunde früher beginnt als Arbeitnehmer 2, weshalb er eine Stunde früher in den Feierabend geht.⁴³ Das Modell impliziert weitere Vorteile wie zum Beispiel die Vermeidung von Verkehrsstaus am Morgen und Abend unter der Woche.

Die skandinavischen Länder haben eine Vorbildfunktion in der Familienpolitik für Deutschland.⁴⁴ In Schweden beispielsweise beteiligen sich Väter mehr an der Familienarbeit als in Deutschland. Beim schwedischen Modell erhalten Eltern auch bei Teilzeittätigkeit genau wie in Deutschland einen Sockelbetrag. Die Flexibilität der Inanspruchnahme wird in Schweden jedoch für Eltern zusätzlich erhöht, indem das Elterngeld für einen längeren Zeitraum und in individuellen Anteilen in Anspruch genommen werden kann.⁴⁵ Eine Mutter, die ihre Arbeitszeit zum Beispiel um ein Viertel reduziert, bekommt folglich viermal länger Elterngeld, als wenn sie mit ihrer Arbeit komplett aufgehört hätte. Bei der Hälfte würde sie doppelt so lang Elterngeld bekommen, usw. Dasselbe gilt für den Vater. Mit dem schwedischen Modell ist es für beide Elternteile einfacher, gleichzeitig eine berufliche Pause einzulegen und sich das Elterngeld länger zu teilen. In Schweden können Eltern sich ihre Elternzeit bis zum 14. Geburtstag ihres Kindes aufteilen. Das Modell hat verschiedene Vorteile. Dazu gehört zum einen die Tatsache, dass der Wiedereinstieg in den Beruf schrittweise erfolgen kann. Dies ist für einige Berufstätige einfacher. Zweitens erlaubt die Flexibilität der Elternzeit, dass sich Eltern auch in späteren Lebensjahren ihrer Kinder Zeit für sie nehmen können. Außerdem erleichtert das Modell die Beteiligung der Väter. Viele Väter lassen sich von einer halben Stelle abschrecken. Eine geringere Reduzierung wirkt sich jedoch positiv auf sie aus.⁴⁶ Laut der Statistik in Schweden nehmen die Väter nach dem dritten Lebensjahr ihrer Kinder gleich viel Elterngeld in Anspruch wie die Mütter.⁴⁷ Dies kann als partnerschaftliche Aufteilung bezeichnet werden.

2.5 Beteiligung junger Leute

Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass junge Menschen mit in die Gestaltung des Gesetzes einbezogen wurden.

⁴² Deutscher Bundestag, Sitzung 55 (2014): 5075.

⁴³ Deutscher Bundestag, Sitzung 55 (2014): 5083.

⁴⁴ Merkel (2013).

⁴⁵ Bündnis 90/Die Grünen (2014): 2.

⁴⁶ Deutscher Bundestag, Sitzung 55 (2014): 5082.

⁴⁷ Bündnis 90/Die Grünen (2014): 2.

2.6 Ausarbeitung des Gesetzes

Bei der Einführung des Elterngeldgesetzes 2007 stand noch im Vordergrund, eine gute Idee für ein wichtiges familienpolitisches Ziel in ein gutes Gesetz zu gießen.⁴⁸ Bereits in der vorhergehenden Legislaturperiode war es Konsens aller Fraktionen, dass das Elterngeld gerechter gestaltet werden muss. Der entsprechende Gesetzesentwurf wurde Teilelterngeld genannt und verschwand aus finanziellen Gründen recht schnell wieder in der Schublade.⁴⁹ 2014 ging es hingegen darum, ein offensichtlich gut etabliertes und akzeptiertes Gesetz weiter auszubauen.⁵⁰

Die Einführung des Elterngeld Plus wurde im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vereinbart. Der Familienausschuss hat den Weg für die Einführung des Elterngeld Plus und eine weitere Flexibilisierung der Elternzeit frei gemacht. Ein vom Ausschuss angenommener Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen führte dazu, dass die Partnermonate auch Alleinerziehende mit gemeinsamem Sorgerecht zugebilligt wurden. Im ursprünglichen Gesetzentwurf war dies noch an das alleinige Sorgerecht eines Elternteils gekoppelt.⁵¹ Initiativen der Linken und der Grünen bezüglich der Benachteiligung von Frauen bei Mehrlingsgeburten wurden vom Bundestag mehrheitlich abgelehnt. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde letzten Endes noch einmal durch den Familienausschuss abgeändert und somit abgeschlossen.⁵²

Das Gesetz wurde nicht nur im Bundestag einstimmig begrüßt. Auch seitens der Familienverbände, Gewerkschaften, sowie der Wirtschaft gab es große Zustimmung. Auf Länderebene im Bundesrat wurde das Elterngeld Plus ebenfalls parteiübergreifend begrüßt.⁵³ Das Gesetz trat am 1. Januar 2015 schlussendlich in Kraft.

2.7 Zeitlicher Bestand

Das Elterngeld Plus scheint vorerst unbeschränkt zu gelten. Die Abschaffung des Gesetzes wäre wahrscheinlich eine unpopuläre Maßnahme der Bundesregierung. Dieser würde ein Stimmenverlust drohen.

2.8 Aktualität

Einen konkreten aktuellen Anlass für die Erlassung des Gesetzes gibt es nicht. Sie ist vielmehr eine langjährige Forderung der Partei „Die Linke“, die parteiübergreifend als essenziell empfunden wurde.

Laut einer aktuellen Studie der Bertelsmann-Stiftung leben Alleinerziehende fünfmal häufiger in Armut als Paare.⁵⁴ Folglich sind diese auf eine staatliche Unterstützung angewiesen. Wie

⁴⁸ Deutscher Bundesrat(2014): 285.

⁴⁹ Deutscher Bundestag, Sitzung 55 (2014): 5076.

⁵⁰ Deutscher Bundesrat(2014).

⁵¹ Pressemeldung des Deutschen Bundestages (2014).

⁵² Deutscher Bundestag, Sitzung 64 (2014): 6005.

⁵³ Deutscher Bundestag, Sitzung 55 (2014): 5073.

⁵⁴ Bertelsmann-Stiftung (2016).

bereits erwähnt, ermöglicht das Gesetz zum Elterngeld Plus, dass diese den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen können.⁵⁵

Der achte Familienbericht der Bundesregierung (2012) belegt, dass 75% der Eltern mit der Zeit, die ihnen für ihre Familie zur Verfügung steht, nicht zufrieden sind. Dabei ist vor allem die Zeit der Familiengründung gemeint. Diese Zeit, die oft mit dem Begriff *Rush hour* bezeichnet wird, wird durch die neuen Regelungen zugunsten der Familien entlastet.⁵⁶

Außerdem soll der Partnerschaftsbonus in der heutigen Zeit der Gleichstellung zwischen Frau und Mann bewirken, dass beide Eltern gemeinsam im Beruf zurückstecken, um für ihre Kinder da zu sein. Auch wenn die Dauer von vier Monaten, in denen beide Eltern Elternzeit nehmen und gleichzeitig in Teilzeit arbeiten, vielleicht zu wenig ist, um das Ziel der Bundesregierung wirklich dauerhaft zu erreichen, ist es ein entscheidendes Signal. Zum einen dafür, dass Väter mehr Zeit zu Hause verbringen können und zum anderen, dass Mütter nicht alleine für die Erziehung der Kinder verantwortlich sind.⁵⁷ Arbeitgeber, die in der heutigen Zeit des Fachkräftemangels attraktiv sein wollen, müssen sich durch familienfreundliche Arbeitsbedingungen darauf einstellen, dass sich auch Väter mehr Zeit für die Familie nehmen wollen.⁵⁸

⁵⁵ Deutscher Bundestag, Sitzung 55 (2014): 5073.

⁵⁶ Bündnis 90/Die Grünen (2014): 1.

⁵⁷ Deutscher Bundestag, Sitzung 55 (2014): 5083.

⁵⁸ Merkel (2013).

3. Literaturverzeichnis

Berghahn, Sabine (2015): Seit 1. Januar 2015 gelten der „Mindestlohn“ und das „Elterngeld plus“ in: Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes, djbZ, Jahrgang 18 (2015), Heft 2, S. 100, online verfügbar unter <http://www.nomos-elibrary.de/10.5771/1866-377X-2015-2-100/seit-1-januar-2015-gelten-der-mindestlohn-und-das-elterngeld-plus-jahrgang-18-2015-heft-2>, zuletzt geprüft am 17.08.2016.

Bertelsmann-Stiftung (2016): Projektnachricht: Alleinerziehende leben fünfmal häufiger in Armut als Paarhaushalte, online verfügbar unter: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/familie-und-bildung-politik-vom-kind-aus-denken/projektnachrichten/alleinerziehende-leben-fuenfmal-haeufiger-in-armut-als-paarhaushalte/>, zuletzt geprüft am 06.09.2016.

Bündnis 90/ Die Grünen (2014): Antrag an den Deutschen Bundestag in der 18. Wahlperiode, online verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/027/1802749.pdf>, zuletzt überprüft am 05.09.2016.

Deutscher Bundesrat (2014): Plenarprotokoll Sitzung 925, online verfügbar unter: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2014/Plenarprotokoll-925.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt geprüft am 18.08.2016.

Deutscher Bundestag, Sitzung 55 (2014), Plenarprotokoll: Rede von Manuela Schwesig, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/18/18055.pdf#P.5071>, zuletzt geprüft am 24.08.2016.

Deutscher Bundestag, Sitzung 64 (2014), Plenarprotokoll: Bundestag beschließt Elterngeld Plus, online verfügbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/18/18064.pdf>, zuletzt geprüft am 24.08.2016.

Merkel, Angela (2013): Interview der ULA (United Leaders Association): Herausforderung demografischer Wandel, online verfügbar unter: <https://archiv.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Interview/2013/08/2013-08-08-merkel-ula.html>, zuletzt geprüft am 18.08.2016.

Pressemeldung des Deutschen Bundestags, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2014): Grünes Licht für Elterngeld Plus, online verfügbar unter: https://www.bundestag.de/presse/hib/2014_11/-/339092, zuletzt geprüft am 02.09.2016.

Perspektive Wiedereinstieg (2014): ElterngeldPlus tritt am 1. Januar in Kraft, online verfügbar unter: https://www.perspektive-wiedereinstieg.de/Inhalte/DE/Presse/Pressemitteilungen/elterngeldplus_tritt_ab_1_januar_in_kraft.html, zuletzt geprüft am 02.09.2016.

Reimann, Carola (2014): Rede in der Debatte zum Elterngeld Plus: Elterngeld Plus schafft Flexibilität, online verfügbar unter: <http://www.spdfraktion.de/themen/elterngeld-plus-schafft-flexibilitaet>, zuletzt geprüft am 18.08.2016.

Statistisches Bundesamt (2014): Durchschnittliche Kinderzahl, online verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Geburten/Aktuell/Geburtenentwicklung.html>, zuletzt geprüft am 05.09.2016.

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (2015): Nachwuchsquoten in Parteien und Parlamenten. Warum Mitbestimmung junger Menschen durch Quoten sinnvoll ist, online verfügbar unter http://www.generationengerechtigkeit.de/images/stories/Publikationen/positionspapiere/pp_040915.pdf, zuletzt geprüft am 02.05.2017.

Süddeutsche Zeitung (04.02.2015): Einführung von Elterngeld Plus – Wie funktioniert das neue Elterngeld?, online verfügbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/karriere/einfuehrung-von-elterngeldplus-wie-funktioniert-das-neue-elterngeld-1.2202059>, zuletzt geprüft am: 17.08.2016.

Textarchiv des Deutschen Bundestages (2014): Bundestag berät über das Elterngeld Plus, online verfügbar unter: https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2014/kw39_ak_elterngeld/329600, zuletzt geprüft am 17.08.2016.